



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
501 Abteilung für Integrationsangelegenheiten

Vorlagen-Nummer

**203/11**

1

# Sitzungsvorlage

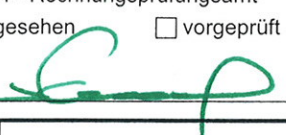
Datum: 21.07.2011

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Integrationsrat	öffentlich	12.10.2011	
2.				
3.				
4.				

## Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat nimmt die Verwaltungsvorlage zur Kenntnis.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 		
1	2	3	4	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	

## **A) Sachverhalt:**

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit gehört zur Grundfreiheit der Personenfreizügigkeit in der Europäischen Union. Berechtig sind die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten (Unionsbürger). Drittstaatsangehörige können durch Abkommen ähnlich geschützt sein oder als Familienangehörige ihre Rechte von Bürgern der Union ableiten. Auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit kann sich auch ein Arbeitgeber berufen, der im Mitgliedstaat seiner Niederlassung Angehörige eines anderen Mitgliedstaats als Arbeitnehmer beschäftigen will.

Freizügigkeit in der EU ist die Möglichkeit für ihre Bürger, sich in allen Mitgliedstaaten frei bewegen, leben und arbeiten zu können. Für die Mitgliedstaaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn, die 2004 der EU beigetreten sind, endete am 01.05.2011 eine sieben Jahre andauernde Übergangsbestimmung. Arbeitnehmer aus diesen Ländern benötigen seither insbesondere bei einem inländischen Arbeitgeber in Deutschland keine Arbeitserlaubnis mehr und haben umfassenden Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Diese Übergangsbestimmung galt für die Mitgliedsstaaten Malta und Zypern nicht. Diese Staaten sind zwar ebenso 2004 der EU beigetreten, wurden aber wie so genannte „Alt EU Staaten“ deklariert und standen bereits seither uneingeschränkt dem Arbeitsmarkt zur Verfügung.

Für Bulgarien und Rumänien gelten die Übergangsbestimmungen noch, sie traten der EU erst 2007 bei. Arbeitnehmer aus diesen später beigetretenen Ländern Rumänien und Bulgarien, müssen zunächst bis zum 31.12.2011, maximal jedoch bis zum 31.12.2013 warten.

Es ist jedoch zu erwarten, dass insbesondere der Anteil von hochqualifizierten Zuwanderern eher gering sein wird, da für diesen Personenkreis bereits seit dem 1. Januar 2009 eine Ausnahmeregelung bestand.

Eine Freizügigkeitsbescheinigung ist eine amtliche Bestätigung für Staatsangehörige der Europäischen Union über das Recht, eine entgeltliche Tätigkeit in Deutschland ausüben zu dürfen. Die Freizügigkeitsbescheinigung ist kein Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz, sondern hat nur deklaratorischen Charakter und damit Ausweisfunktion. Rechtsgrundlage für die Freizügigkeitsbescheinigung ist der § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU.

Das Ausstellungsverfahren wird innerhalb Deutschlands sehr unterschiedlich gehandhabt, in einigen Städten erhält man die Bescheinigung beim Bürgerbüro oder Einwohnermeldeamt zeitgleich mit der Anmeldung nach dem Meldgesetz. In vielen anderen Städten und Gemeinden wendet man sich an diese Stellen, erhält die Bescheinigung jedoch einige Tage später von der zuständigen Ausländerbehörde auf dem Postweg übersandt. Wiederum in anderen Städten und Gemeinden ist eine persönliche Vorsprache bei der Ausländerbehörde erforderlich, die die Freizügigkeitsbescheinigung auch ausstellt.

Bei der Stadt Eschweiler kann die Beantragung der Freizügigkeitsbescheinigung direkt bei der Anmeldung nach dem Meldgesetz und somit unmittelbar über das Bürgerbüro erfolgen. Eine Bescheidung des Antrags erfolgt alsdann durch das Ausländeramt der Städteregion Aachen. Diese Vorgehensweise wird in der gesamten Städteregion Aachen gehandhabt, sodass eine persönliche Vorsprache des Antragstellers beim Ausländeramt nicht erforderlich ist.

## **B) Rechtslage:**

Rechtsgrundlage der Arbeitnehmerfreizügigkeit ist Art. 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Freizügigkeit ist außerdem als Grundrecht in Artikel 15 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert.

Zur Verwirklichung der Freizügigkeit hat der Rat der Europäischen Union die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft und Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörigen, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, erlassen.